



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengang
Wirtschaftswissenschaften und den bilingualen Masterstudiengang
Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und
Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm
vom 30.04.2026**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. S. 114) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften in seiner Sitzung am 22.04.2026 die folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften und den bilingualen Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 30.04.2026 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

| | |
|---|----------|
| I. Allgemeines | 2 |
| § 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO) | 2 |
| § 2 Ziele des Studiums (§ 2 ASPO) | 2 |
| § 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO) | 2 |
| II. Studienorganisation | 2 |
| § 4 Aufbau und Inhalt des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften (§ 4 ASPO) | 2 |
| § 5 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Wirtschaftswissenschaften (§ 4 ASPO) | 4 |
| § 6 Lehrveranstaltungsformen (§ 6 ASPO) | 5 |
| § 7 Mehrfachverwendung von Modulen | 5 |
| § 8 Fristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO) | 5 |
| III. Prüfungen | 5 |
| § 9 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO) | 5 |
| § 10 Profile im Bachelor- und Masterstudiengang | 6 |
| § 11 Erwerb der Zusatzqualifikation gemäß 13b Wirtschaftsprüferordnung | 6 |
| § 12 Quantitative Methods Track (QMT) im Bachelorstudiengang | 6 |
| § 13 Advanced Quantitative Methods Track (AQMT) im Masterstudiengang | 6 |
| § 14 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO) | 6 |
| IV. Schlussbestimmungen | 7 |
| § 15 Inkrafttreten | 7 |

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)

- 1) Die vorliegende FSPO für den Bachelor- und bilingualen Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften ergänzt und spezifiziert Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO).
- 2) An der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften wird im Bereich der Wirtschaftswissenschaften der Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) und der Masterstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) angeboten.

§ 2 Ziele des Studiums (§ 2 ASPO)

- 1) ¹Der Bachelor- und der Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften sind wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge, welche die Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Informatik, Recht und Sprachen in integrativer Weise miteinander verknüpfen. ²Die Studiengänge sollen auf eine Tätigkeit in Wirtschaft, Nichtregierungsorganisationen oder im öffentlichen Dienst fachlich vorbereiten, bei der diese Verknüpfung von besonderem Interesse ist. ³Wirtschaftswissenschaftler*innen mit Bachelorabschluss sollen in der Lage sein, praktische Probleme mit Hilfe der im Studium erworbenen fachspezifischen und fachübergreifenden Methoden zu lösen. ⁴Das Bachelorstudium soll sowohl eine gezielte Berufsqualifizierung als auch die Grundlage für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation, beispielsweise ein weiterführendes Masterstudium, ermöglichen.
- 2) ¹Wirtschaftswissenschaftler*innen mit Masterabschluss sollen darüber hinaus in der Lage sein, neue Methoden zu entwickeln und wissenschaftlich zu arbeiten. ²Der Masterstudiengang dient daher der fachlichen Vertiefung und Spezialisierung. ³Der Masterstudiengang soll insbesondere dazu befähigen, Projekte zu leiten, in denen es um das Analysieren, Modellieren und Lösen von wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Problemen geht. ⁴Weiterhin sollen Wirtschaftswissenschaftler*innen mit Masterabschluss dazu in der Lage sein, Planungs-, Entwicklungs- und Forschungsaufgaben in wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und öffentlichen Institutionen zu übernehmen oder an einer Universität als wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in tätig zu werden. ⁵Durch seine Forschungsorientierung ermöglicht der Masterstudiengang den Zugang zur Promotion.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)

- ¹Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften beginnt jeweils zum Wintersemester.
²Das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

II. Studienorganisation

§ 4 Aufbau und Inhalt des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften (§ 4 ASPO)

- (1) Die folgenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind zu absolvieren:

| Nr. | Bereich/Modul | LP |
|-----------|--|-----------|
| A | Pflichtbereich | 70 |
| A1 | Betriebswirtschaftslehre | 24 |
| 1 | Einführung in die Betriebswirtschaftslehre | 6 |

| Nr. | Bereich/Modul | LP |
|--------------|--|------------------|
| 2 | Externes Rechnungswesen | 6 |
| 3 | Internes Rechnungswesen und Investition | 6 |
| 4 | Finanzierung | 6 |
| A2 | Volkswirtschaftslehre | 18 |
| 5 | Einführung in die-Volkswirtschaftslehre | 6 |
| 6 | Makroökonomik | 6 |
| 7 | Mikroökonomik | 6 |
| A3 | Projektkurs Data Science und Business Analytics | 10 |
| 8 | Projektkurs Data Science und Business Analytics | 10 |
| A4 | Recht | 6 |
| 9 | Grundzüge des Bürgerlichen Rechts | 6 |
| A5 | Abschlussarbeit | 12 |
| 10 | Bachelorarbeit | 12 |
| B | Wahlpflichtbereich | mind. 104 |
| B1 | Quantitative Methoden, Data Science und Informatik | mind. 18 |
| B1a | Grundlagen Quantitative Methoden | mind. 6 |
| B1b | Grundlagen Data Science und Fortgeschrittene Methoden | mind. 6 |
| B1c | Grundlagen Informatik | mind. 6 |
| B2 | Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Mathematik & Informatik und Recht | mind. 48 |
| B2a | Betriebswirtschaftslehre | mind. 12 |
| B2b | Volkswirtschaftslehre | mind. 12 |
| B2c | Mathematik & Informatik | |
| B2d | Recht | |
| B3 | Seminare | mind. 8 |
| B4 | Berufspraktikum | mind. 10 |
| 11 | Berufspraktikum 8 Wochen | 10 |
| 12 | Berufspraktikum 13 Wochen | 16 |
| C | Ergänzungsbereich | mind. 6 |
| C1 | English for Special Purposes (ESP): Wirtschaftswissenschaften | 3 |
| Summe | | mind. 180 |

- (2) Im Wahlpflichtbereich (B) sind Module im Umfang von mindestens 104 LP zu absolvieren.
- (3) ¹Studierende müssen im Wahlpflichtbereich Quantitative Methoden, Data Science und Informatik (B1) benotete Module im Umfang von mindestens 18 LP absolvieren. ²Davon in dem Bereich Grundlagen Quantitative Methoden (B1a), Grundlagen Data Science und Fortgeschrittene Methoden (B1b) und Grundlagen Informatik (B1c) benotete Module im Umfang von mindestens jeweils 6 LP aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen.
- (4) ¹Studierende müssen im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Mathematik & Informatik und Recht (B2) benotete Module im Umfang von mindestens 48 LP absolvieren. ²Davon in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre (B2a) und Volkswirtschaftslehre (B2b) Module aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog im Umfang von mindestens jeweils 12 LP. ³Die für den Wahlpflichtbereich B2 fehlenden Module im Umfang von mindestens

24 LP können aus den Bereichen B2a – B2d aus den jeweils hierfür vorgesehenen Modulkatalogen gewählt werden

- (5) ¹Im Bereich Berufspraktikum (B4) ist ein unbenotetes Modul im Umfang von mindestens 10 LP oder 16 LP aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen zu absolvieren. ²Die Anerkennung des Berufspraktikums setzt die Ableistung des Praktikums im Umfang von mindestens acht Wochen (für 10 LP) oder mindestens 13 Wochen (für 16 LP) in einer Einrichtung voraus, die bestätigt, dass das Praktikum eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich vermittelt, und ist von den Studierenden mit einer Teilnahmebescheinigung nachzuweisen. ³Über die Anerkennung entscheidet der Fachprüfungsausschuss.
- (6) Im Bereich Seminare (B3) müssen Studierende mindestens zwei benotete Seminare im Umfang von mindestens 8 LP aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog absolvieren.
- (7) ¹Im Ergänzungsbereich (C) sind Module im Umfang von mindestens 6 LP zu absolvieren. ²Im Bereich English for Special Purposes (ESP): Wirtschaftswissenschaften (C1) sind Module aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog im Umfang von mindestens jeweils 3 LP zu absolvieren.
- (8) Die zum Erreichen der Mindestleistungspunkteanzahl im Wahlpflichtbereich B (104 LP) fehlenden Module im Umfang von mindestens 20 LP bzw. 14 LP können aus den Bereichen B1 – B2, abhängig von der Wahl des Berufspraktikums im Wahlpflichtbereich B4 (Nr. 11 mit 10 LP oder Nr. 12 mit 16 LP) aus den jeweils hierfür vorgesehenen Modulkatalogen gewählt werden.
- (9) Das Mobilitätsfenster wird für das 5. Fachsemester empfohlen.

§ 5 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Wirtschaftswissenschaften (§ 4 ASPO)

- (1) Die folgenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind zu absolvieren.

| Nr. | Bereich/Modul | LP |
|--------------|--|------------------|
| A | Pflichtbereich | 30 |
| A1 | Masterarbeit | 30 |
| B | Wahlpflichtbereich | mind. 84 |
| B1 | Aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre & Recht, Volkswirtschaftslehre, Mathematik & Informatik, Digitalisierung & Data Science. Davon: | mind. 76 |
| B1a | Kernbereich Betriebswirtschaftslehre & Recht | mind. 18 |
| B1b | Kernbereich Volkswirtschaftslehre | mind. 12 |
| B1c | Kernbereich Digitalisierung & Data Science | mind. 12 |
| B1d | Erweiterungsbereich | |
| B2 | Seminare | mind. 8 |
| C | Ergänzungsbereich | mind. 6 |
| Summe | | mind. 120 |

- (2) Im Wahlpflichtbereich B sind benotete Module im Umfang von mindestens 84 LP zu absolvieren.
- (3) ¹Studierende müssen im Bereich Betriebswirtschaftslehre & Recht, Volkswirtschaftslehre, Mathematik & Informatik, Digitalisierung & Data Science (B1) Module im Umfang von mindestens 76 LP erbringen. ²Dabei sind im Kernbereich Betriebswirtschaftslehre & Recht (B1a) Module im Umfang von mindestens 18 LP und in den Kernbereichen Volkswirtschaftslehre (B1b) und Digitalisierung & Data Science (B1c) Module im Umfang von jeweils mindestens 12 LP aus den jeweils hierfür vorgesehenen Modulkatalogen zu absolvieren.

- (4) Im Bereich Seminare (B2) müssen Studierende mindestens zwei benotete Seminare im Umfang von mindestens 8 LP aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog absolvieren.
- (5) Die für den Wahlpflichtbereich B fehlenden Module im Umfang von mindestens 34 LP können aus den Bereichen B1a – B1d aus den jeweils hierfür vorgesehenen Modulkatalogen gewählt werden.
- (6) Im Ergänzungsbereich C sind Module im Umfang von mindestens 6 LP aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog zu absolvieren.
- (7) Ein Mobilitätsfenster ist für das 2., 3. oder 4. Semester vorgesehen.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen (§ 6 ASPO)

- (1) Vorlesungen und Übungen können durch Tutorien ergänzt werden; es können Fallstudien, Projektkurse und Unternehmensplanspiele vorgesehen werden.

§ 7 Mehrfachverwendung von Modulen

- (1) Sofern identische Module gemäß § 4 Abs. 9 Satz 1 der Rahmenordnung im Bachelorstudiengang erbracht wurden und nicht anerkannt werden können, müssen im Masterstudiengang andere Module aus dem Wahlpflicht- oder Ergänzungsbereich mit mindestens der Leistungspunktzahl der nicht anzuerkennenden, identischen Module absolviert werden.
- (2) ¹Sofern Module mehreren Bereichen zugeordnet sind, können diese Module nur in einem der Bereiche absolviert werden. ²Eine Mehrfachverwendung der Module innerhalb der Bachelor- oder Masterebene ist ausgeschlossen.

§ 8 Fristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO)

- (1) Wer im Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ nicht bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters aus dem Pflichtbereich (A) Nr. 1-9, dem Wahlpflichtbereich B1 und dem Ergänzungsbereich „English for Special Purposes (ESP): Wirtschaftswissenschaften“ (C1) Module im Umfang von mindestens 36 LP erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.
- (2) Wer im Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ nicht bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des sechsten Fachsemesters aus dem Pflichtbereich (A) Nr. 1-9, den Wahlpflichtbereichen B1 und B2 und dem Ergänzungsbereich „English for Special Purposes (ESP): Wirtschaftswissenschaften“ (C1) Module im Umfang von mindestens 94 LP erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.

III. Prüfungen

§ 9 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)

- (1) ¹Die Bachelorarbeit hat ein Volumen von 12 LP. ²Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (2) ¹Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. ²Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden.

- (4) ¹Masterarbeiten werden von einer oder einem Prüfer*in bewertet. ²Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Leistung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu begutachten.
- (5) Die Themen der Bachelor- und Masterarbeit können aus der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder der Wirtschaftsinformatik gewählt werden.

§ 10 Profile im Bachelor- und Masterstudiengang

¹Module können Studienprofilen zugeordnet werden, wobei jedes Modul nur einem Studienprofil zugeordnet werden kann. ²Im Bachelorstudiengang können maximal 2 Profile gewählt werden, im Masterstudiengang maximal 3 Profile. ³Bei erfolgreichem Absolvieren von mindestens 18 LP der einem Studienprofil zugewiesenen Module erhalten die Studierenden mit den Studienabschlussdokumenten einen Nachweis hierüber.

§ 11 Erwerb der Zusatzqualifikation gemäß 13b Wirtschaftsprüferordnung

¹Studierende können bestandene Module, die für das Wirtschaftsprüferexamen gem. § 13b Wirtschaftsprüferordnung in der jeweils gültigen Fassung relevant sind, abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 ASPO nochmals absolvieren, sofern die Studierenden die Zusatzqualifikation gem. § 13b Wirtschaftsprüferordnung erwerben wollen. ²In Fall des Nichtbestehens darf dieses Modul einmal wiederholt werden.

§ 12 Quantitative Methods Track (QMT) im Bachelorstudiengang

¹Bei erfolgreichem Absolvieren von Modulen im Umfang von mindestens 15 LP im Bereich Grundlagen Data Science und Fortgeschrittene Methoden (B1b) erhalten die Studierenden mit den Studienabschlussdokumenten einen Nachweis über das Absolvieren des Quantitative Methods Track (QMT). ²Dabei werden dem QMT Module aus dem Wahlpflichtbereich zugewiesen, in denen Studierende anspruchsvolle quantitative Methoden erlernen oder anwenden.

§ 13 Advanced Quantitative Methods Track (AQMT) im Masterstudiengang

¹Bei erfolgreichem Absolvieren von Modulen im Umfang von mindestens 30 LP erhalten die Studierenden mit den Studienabschlussdokumenten einen Nachweis über das Absolvieren des Advanced Quantitative Methods Track (AQMT). ²Dabei sind dem AQMT Module aus dem Wahlpflichtbereich B zugewiesen, in denen Studierende anspruchsvolle quantitative Methoden erlernen, vertiefen oder anwenden.

§ 14 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)

¹In die Gesamtnote des Bachelorstudiums fließt das Modul Bachelorarbeit (12 LP) sowie die besten bewertenden Module aus dem Pflichtbereich A1 – A4 und dem Wahlpflichtbereich B1 – B3 im Umfang von 146 LP und dem Ergänzungsbereich C im Umfang von 6 LP (insgesamt 164 LP) ein. ²Das Modul, mit der die Grenze überschritten wird, wird anteilig mit den Leistungspunkten, die zu 164 LP fehlen, gewichtet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2026/27 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich in die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften Bachelor bzw. Master im Wintersemester 2026/27 immatrikulieren oder ihr Studium nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel im Wintersemester 2026/27 fortsetzen. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm vom 06.12.2022, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 27, Seite 404 -410, vorbehaltlich des Absatzes 2, außer Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die ihr Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften vor dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen oder nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel fortgesetzt haben, gilt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm vom 06.12.2022, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 27, Seite 404 -410, übergangsweise fort. ²Mit Ablauf des zweiten Prüfungstermins des Wintersemesters 2031/32 tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm vom 06.12.2022, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 27, Seite 404 -410 außer Kraft. ³Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden mit Beginn des Wintersemesters zum 01.10.2032 nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. ⁴Über die Anerkennung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.
- (3) ¹Für Studierende, die ihr Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften vor dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen oder nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel fortgesetzt haben, und für die die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm vom 07.02.2019, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 3, Seite 20 – 29 gilt, gilt diese übergangsweise fort. ²Mit Ablauf des zweiten Prüfungstermins des Wintersemesters 2026/27 tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm vom 07.02.2019, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 3, Seite 20 – 29 außer Kraft. ³Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. ⁴Über die Anerkennung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.
- (4) Studierende, die im Wintersemester 2026/27 in einem höheren als dem 1. Fachsemester im Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften immatrikuliert sind, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag bis zum 30.11.2026 mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses beantragen, ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beenden.
- (5) ¹§ 9 Abs. 4 dieser Ordnung findet für alle Masterstudierenden gem. Abs. 3 Anwendung. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 dieser Ordnung findet für alle Bachelor- und Masterstudierenden der Studien- und Prüfungsordnungen gem. Abs. 3 Anwendung.

- (6) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung genannten Mindest LP gelten auch für alle Bachelor-studierenden der Studien- und Prüfungsordnungen gem. Abs. 3.

Der vorstehenden Satzung wird zugestimmt. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Ulm, den 30.04.2026

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -